

Beschluss zur Wahlordnung für Stadtparteitage: Stadtparteitage am 23.10.2021 und 4.12.2021

Generell gilt die **Wahlordnung der Partei DIE LINKE** vom 16.07.2007 in der Fassung vom 23.10.2011. Gemäß § 2 (Wahlgrundsätze) Absatz 3 der Wahlordnung werden folgende ergänzende und abweichende Bestimmungen getroffen:

1. Die Wahlgänge zu **einzelnen Ämtern (Vorsitz, stellv. Vorsitz, Schatzmeister/in, Jugendpolitische/r Sprecher/in)** werden parallel durchgeführt, es sei denn eine/r der Bewerber/innen widerspricht, um sich bei Nichtwahl eine zweite Kandidaturmöglichkeit offen zu halten. (zu § 5 Abs. 1)
2. Die Wahl der **weiteren Mitglieder des Stadtvorstandes** und die Wahl von **Delegierten zu Bundes- und Landesparteitag** erfolgt jeweils in zwei Wahlgängen. Beide können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. (zu § 6 Abs. 2)
3. Die **Redezeit** für die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber vor geheimen Wahlen beträgt für Vorstandsämter **fünf Minuten**, für Delegiertenmandate **drei Minuten**. Dabei erhält jede Person insgesamt nur maximal fünf Minuten Vorstellungszeit, auch wenn sie für mehrere Ämter und Mandate (z.B. Stadtvorstand und Bundesparteitag) kandidiert. Es besteht die Möglichkeit zu max. zwei Anfragen und Bemerkungen pro Kandidatur, dafür beträgt die Redezeit jeweils eine Minute. (zu § 7 Abs.5) Anfragen und Bemerkungen bei Delegiertenkandidaturen finden nach Abschluss aller Vorstellungen in einem Block statt (getrennt nach Wahlgängen).
4. Bei allen Wahlen (auch bei Vorstandswahlen) ist generell nur eine **einfache Mehrheit** erforderlich. (zu § 10 Abs. 2).
5. Bei der Wahl der Delegierten wird auf Mindestquoten verzichtet. Alle nicht als Delegierte Gewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als **Ersatzdelegierte** gewählt.
6. Bei **gleicher Stimmenzahl** wird auf Stichwahlen verzichtet, stattdessen gilt der Grundsatz: Bei geraden Stimmenzahlen: die Älteren vor den Jüngeren, bei ungeraden Stimmenzahlen: die Jüngeren vor den Älteren. (zu § 11 Abs.3)
7. Alle Wahlen, die sich nicht auf Parteiorgane beziehen (also Ältestenrat, Finanzrevisionskommission, Landessenorenkonferenz), finden, sofern niemand widerspricht, durch **offene Abstimmung** statt. Vorstellung findet dabei nur auf besonderen Wunsch statt, die Redezeit beträgt zwei Minuten. Bei Widerspruch wird analog zur Wahl von Delegierten verfahren.
8. Bei der Wahl der Delegierten zur LandesseniorInnenkonferenz sind nur Parteimitglieder im Alter von mindestens 60 Jahren wahlberechtigt.
9. Der Stadtvorstand wird in einer Stärke von insgesamt 20 Mitgliedern gewählt.